

BO-Nr.: 1782
27.03.2019

Erlass des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die Mitarbeitenden der Kurie

Aufgrund des § 56 a des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) vom 7. Februar 2018, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2018, Nr. 4, S. 69 ff.), wonach der Generalvikar die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft und insbesondere den Inhalt eines Musters der schriftlichen Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 festlegt, wird der folgende Erlass für die Mitarbeitenden der Kurie erlassen:

§ 1

- (1) Die schriftliche Verpflichtungserklärung gemäß § 5 Satz 2 KDG ist von allen kurialen Mitarbeitenden mittels eines amtlichen Vordrucks abzugeben. Dieser Vordruck ist als Anlage beigefügt und unverändert zu verwenden. Das in der Anlage des „Erlasses des Generalvikars zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) für die haupt- und nebenamtlichen sowie die ehrenamtlichen Mitarbeitenden kirchlicher Stellen gemäß § 3 Abs. 1 a) KDG“ vom 27. März 2019 (KABl. 2019, S. ...) abgedruckte Merkblatt ist jeweils auf der Rückseite wiederzugeben.
- (2) Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erfolgt durch den Verantwortlichen oder einen von ihm Beauftragten (§ 2 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)).

§ 2

- (1) Dieser Erlass tritt mit seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Bisherige Verpflichtungserklärungen nach § 4 der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) bleiben wirksam (§ 3 Abs. 3 S. 2 KDG-DVO).

Rottenburg, 27. März 2019
Exp.

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar